

Satzung Grüne Jugend Kreis Ludwigsburg

Präambel

Die Grüne Jugend (GJ) Kreis Ludwigsburg sieht sich als Organisation zur Vernetzung und Vertretung der jungen Grünen und grün-nahen Jugendlichen. Die politische Arbeit ist an den Leitbildern Ökologie, Frieden, Gleichstellung der Geschlechter, Schutz gesellschaftlicher Minderheiten, Solidarität, Antifaschismus und Antirassismus orientiert. Transparenz und Offenheit gehören zu den Grundsätzen des politischen Handelns der Grünen Jugend Kreis Ludwigsburg.

§1 Name, Sitz [und Tätigkeitsbereich]

- (1) Die Organisation trägt den Namen Grüne Jugend Kreis Ludwigsburg (GJLB).
- (2) Die Grüne Jugend Ludwigsburg ist der angegliederte Jugendverband von Bündnis 90/ Die Grünen Kreisverband Ludwigsburg, jedoch politisch und organisatorisch selbständig. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den Landkreis Ludwigsburg.
- (3) Der Sitz der Grünen Jugend Kreis Ludwigsburg ist Ludwigsburg.

§2 Aufgaben

Die GJLB stellt sich folgende Aufgaben:

- (1) Politische und organisatorische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit
- (2) Zusammenarbeit mit anderen Jugendinitiativen und Interessengruppen außerhalb von Bündnis 90/Die Grünen
- (3) Bündnisarbeit und Kooperationen mit anderen politischen Jugendorganisationen
- (4) Vertretung der Ziele und Grundsätze der GJ LB innerhalb der Jugend, der Gesellschaft, der Partei Bündnis90/Die Grünen und dem Kreisjugendring Ludwigsburg entsprechend den geltenden Beschlüssen.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Grünen Jugend Kreis Ludwigsburg kann jede natürliche Person bis zum vollendeten 28. Lebensjahr werden, die sich zu den Zielen und Grundsätzen der GJLB bekennt. Eine Mitgliedschaft bei der Grünen Jugend Baden-Württemberg oder dem Bundesverband der Grünen Jugend muss gesondert beantragt werden. Die Mitgliedschaft bei der GJ ist kostenlos
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich bei einer Gliederung der Grünen Jugend oder bei Bündnis 90/Die Grünen beantragt werden. Gegen die Zurückweisung des Antrags kann das Schiedsgericht der Grünen Jugend Baden-Württemberg angerufen werden.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der Satzung teilzunehmen, sowie Ämter der Grünen Jugend Kreis Ludwigsburg zu bekleiden und Anträge auf der Mitgliederversammlung (MV) zu stellen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, mit dem 28. Geburtstag oder durch Tod. Über einen Ausschluss entscheidet das Schiedsgericht der Grünen Jugend Baden-Württemberg.
- (5) Eine altersunabhängige Fördermitgliedschaft ist möglich. Fördermitglieder sind weder wahl- noch stimmberechtigt.
- (6) Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.

§4 Gliederung und Aufbau

- (1) Die Grüne Jugend Kreis Ludwigsburg setzt sich aus den Einzelmitgliedern zusammen.
- (2) Organe der Grünen Jugend Kreis Ludwigsburg sind die Mitgliederversammlung (MV) und der Vorstand.
- (3) Alle Organe tagen grundsätzlich öffentlich. Sie können die Öffentlichkeit mit 2/3-Mehrheit ausschließen.

- (4) Die Repräsentation der Grünen Jugend Kreis Ludwigsburg im Kreisjugendring Ludwigsburg erfolgt durch einer/einen Delegierten* und einer/einem Ersatzdelegierten*. Delegierte*r und Ersatzdelegierte*r werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

§5 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die MV ist das höchste beschlussfassende Gremium der Grünen Jugend Kreis Ludwigsburg. Sie setzt sich grundsätzlich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen. Sie findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand elektronisch (per E-Mail) oder auf vorherigem Wunsch schriftlich unter Angabe des Tagesordnungsvorschlags mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder verlangen. Das Ersuchen ist schriftlich oder per E-Mail zu stellen.
- (2) Die MV bestimmt die Grundlagen für die politische und organisatorische Arbeit der GJLB, nimmt Berichte entgegen, beschließt über eingebrachte Anträge, wählt den Vorstand in geheimer Wahl und entlastet ihn, wählt Projekt- und Fachbereichsordinator*innen, beschließt über die Satzung und über Satzungsänderungen, berät und beschließt den Haushalt und nimmt den Kassenbericht entgegen.
- (3) Anträge sollten (müssen aber nicht) mindestens drei Tage vor der MV eingereicht werden, satzungsändernde Anträge müssen mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand muss sie mit der Einladung verschicken oder öffentlich (beispielsweise auf der Website, in einem Wiki o.ä.) zugänglich machen.
- (4) Die Mitglieder haben die Möglichkeit bei jeder MV das Stimmrecht auch auf anwesende Nichtmitglieder (m/w) per Beschluss zu erweitern. Grundlage ist die Anwesenheitsliste zu Beginn der Versammlung.
- (5) Beschlüsse der MV sind schriftlich niederzulegen.

§6 Vorstand

- (1) Der ehrenamtlich tätige Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der MV. Er vertritt die Grüne Jugend Kreis Ludwigsburg nach außen gem. § 26 II BGB und vor der Partei Bündnis 90 /Die Grünen.
- (2) Der komplette Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Die Amtszeit endet durch Wahl eines neuen Vorstandes.
- (3) Der Vorstand setzt sich aus zwei Sprecher*innen, einem/r Schatzmeister*in und einem/r Beisitzer*in zusammen.
- (4) Der Vorstand muss mindestens einmal jährlich einen politischen und organisatorischen Rechenschaftsbericht sowie einen gesonderten Finanzbericht vorlegen.
- (5) Die Wahl des Vorstands der Grünen Jugend Kreis Ludwigsburg kennt zwei Szenarien. Die Szenarien unterscheiden sich, je nachdem ob die Kandidatur einer TI*-Person¹ vorliegt oder nicht. Die kandidierende TI*-Person muss dabei kenntlich machen, dass es sich um eine TI*-Kandidatur handelt². Ämter, die nicht besetzt werden können, weil es keine(n) gewählte(n) Kandidat*en/-in gibt, muss im mehrheitlichen Beschluss das jeweilige Geschlecht öffnen, sonst bleibt der Platz unbesetzt.
- (5a) Im Fall einer TI*-Kandidaturen beinhaltet der erste Wahlgang alle TI*-Bewerber. Die Wahl erfolgt hier zwischen allen TI*-Bewerbern, verknüpft mit dem jeweiligen Amt. In den weiteren Wahlgängen werden die restlichen Vorstandsposten gewählt, die beiden SprecherInnen, der/die SchatzmeisterIn und der/die BeisitzerIn, in ebendieser Reihenfolge, ausgenommen die Vorstandsposition, die bereits durch eine TI*-Person besetzt wurde. In dieser Reihenfolge wird beachtet, dass unter den ersten beiden Ämtern Parität der Geschlechter herrscht. Das letzte, verbleibende Amt wird in einem offenen Wahlgang allen geöffnet.

1 TI* besteht aus den Teilen TI, welcher für Transgender und Interpersonen steht, sowie dem Sternchen (*), welches weitere nicht-cis Identitäten, wie z.B. Non-binary (a-gender, neutrois, androgyn, bi-gender, demi-gender, Genderqueer, usw.) oder Genderfluid, umfasst.

2 Einer Person sieht man ihr Gender nicht an. Die Identität kann ausschließlich von der betreffenden Person selbst benannt werden.

- (5b) Im Fall von keiner TI*-Kandidatur werden eine weibliche SprecherIn und ein männlicher Sprecher gewählt. Die Wahl um den/die SchatzmeisterIn wird für alle geöffnet. Die Wahl um den/die BeisitzerIn wird nur für das Geschlecht geöffnet, das in der Zusammensetzung der anderen drei, bisher gewählten Ämter unterrepräsentiert ist.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, muss auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl stattfinden. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds endet mit der des übrigen Vorstandes.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Erreicht keine*r der Bewerber*innen die erforderliche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden bestplatzierten Bewerber*innen statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet.
- (2) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds wird eine Abstimmung geheim durchgeführt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Diese Satzung kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen, geändert oder aufgehoben werden, wenn dies auf der Einladung der über sie beschließenden Mitgliederversammlung fristgerecht angekündigt wurde.

§8 Auflösung

- (1) Die Auflösung der GJLB kann nur durch eine eigens dafür einberufene MV mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Das Restvermögen fällt, sofern die MV nichts anderes beschließt, an Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband Ludwigsburg, mit der Auflage es für die Förderung der Jugend in der Partei zu verwenden.

§ 9 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft. Zuletzt geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Juli 2019.

Änderungsvermerke:

Überarbeitet durch Florian Wölfl (Sprecher der GJ LB) am 24. Januar 2018

Geändert von Marcel Hoffmann (Schatzmeister der GJ LB), laut Beschluss der MV vom 21. Februar 2018.

Geändert von Marcel Hoffmann (Schatzmeister der GJ LB), laut Beschluss der MV vom 26. April 2018

Geändert von Leo Buchholz (Schatzmeister der GJ LB), laut Beschluss der JHV vom 12. Dezember 2018

Geändert von Leo Buchholz (Schatzmeister der GJ LB), laut Beschluss der JHV vom 19. Juli 2019